



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
62 3523/3- VI/2/03	UV-GSt	Dr Streissler	DW 2168	DW 2105		24.04.2003

Begutachtung eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer spricht sich zunächst dagegen aus, die mit dem gegenständlichen Entwurf einhergehende grundsätzliche Neuausrichtung der Erhebung des Altlastenbeitrags im Zuge der Budgetbegleitgesetze durchzuführen. In dieser Geschwindigkeit, die eine Einbindung der relevanten Akteure und eine detaillierte Diskussion nicht ermöglicht, kann der Komplexität dieser Materie nicht Rechnung getragen werden. Eine derartige Überhastung ist auch sachlich nicht gerechtfertigt oder erforderlich, da das Altlastensanierungsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung ein ausreichendes Mittelaufkommen für die nächste Zeit sicherstellt.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich weiters dagegen aus, die Verbrennung von Abfällen und die Herstellung von Brennstoffprodukten dem Altlastenbeitrag zu unterwerfen. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Neuausrichtung der Erhebung des Altlastenbeitrags – von der Deponierung hin zum Abfall – wird eine Variante gewählt, die in der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegebenen Studie über „Neue Abgaben- bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung“ unter den verschiedenen untersuchten Modellen nur im Mittelfeld zu liegen kam. Auch wurden die Investitionsentscheidungen für Abfallbehandlungsanlagen im wesentlichen aufgrund der bisherigen Abgabenstruktur getroffen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung können sich wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeit der Anlagen ergeben. Die Bundesarbeitskammer spricht sich dafür aus, den Altlastenbeitrag weiterhin auf das Deponieren zu erheben.

Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, dass, wenn schon die beitragspflichtigen Tatbestände ausgeweitet werden sollen, im Sinne des Verursacherprinzips Betriebe, in denen altlastengeneigte Tätigkeiten durchgeführt werden, an der Aufbringung des Altlastenbeitrags beteiligt sein sollen. Immerhin stellen Altstandorte, also betriebliche Altlasten, einen Großteil der Altlasten, die aus AISAG-Mitteln saniert oder gesichert werden.

Die Klärschlammverbrennung ist ein Thema, das besonders betroffen ist, wenn die Abfallmenge vor der Verbrennung altlastenbeitragspflichtig wird, ist. Die Verbrennung von Klärschlamm wird mit der neuen Regelung beitragspflichtig, wobei der hohe Wassergehalt des Klärschlammes eine hohe Beitragspflicht nach sich zieht. Dies wird zu einer vermehrten Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen führen, außer wenn mit dem neuformulierten § 3 Abs 1 auch die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen altlastenbeitragspflichtig wird.

Weitere Anmerkungen:

Zu Z. 3:

Im neu vorgeschlagenen § 2 Z 16 ist die Formulierung „soweit der überwiegende Anteil Boden oder Erde ist“ nicht ausreichend bestimmt. Statt des Wortes „überwiegend“ sollte ein Anteil festgelegt werden.

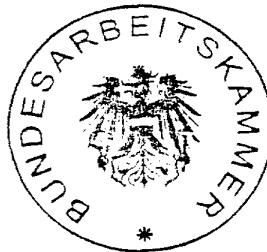
Zu Z. 11

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer soll § 6 Abs 4-Z 3 lauten: „3. zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert, die den Anforderungen von Z. 1 oder 2 genügt,“ um sicherzustellen, dass die im Vergleich zu § 6 Abs 1 niedrigeren Altlastenbeiträge nur dann anzuwenden sind, wenn die Deponie auch außerhalb des Bundesgebietes den höheren Standards genügt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors